



**Satzung über die Erlaubnis für  
Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Stadt Gunzenhausen  
(Sondernutzungssatzung - SNS)  
vom 03.05.1999**

**§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (= Verkehrsflächen), die in der Straßenbaulast der Stadt Gunzenhausen stehen, sowie an sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 53 BayStrWG) und an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

**§ 2 - Gemeingebrauch, Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

**§ 3 - Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) In Ortsdurchfahrten kann die Sondernutzungserlaubnis nur im Einvernehmen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Straßenbaulastträger erteilt werden.
- (3) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung einer Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (5) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen des Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

**§ 4 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Eingangsstufen, Gebäudesockel und Wandschutzstangen;
  - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - c) bauaufsichtlich genehmigte Licht-, Luft- und Einwurfschächte;

- d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) über Hauseingängen und Schaufenstern;
  - e) sonstige Werbeanlagen, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln und die in einer Höhe von 3,00 m und mehr in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsflächen ragen; hierzu gehören insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie an der Betriebsstätte auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen;
  - f) allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder);
  - g) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes;
  - h) Taxistandplätze;
  - i) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
  - j) Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse;
  - k) Fahrradständer und Blumenkübel;
  - l) Standkonzerte;
  - m) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11, 12 und 14 entsprechend.

### **§ 5 - Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

### **§ 6 - Erlaubis**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch einen Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 7 - Gestattungsvertrag**

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung.
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;

## **§ 8 - Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden muß, sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Mit dem Antrag ist eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise vorzulegen. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1.000) beizufügen.

## **§ 9 - Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Eine Erlaubnis wird insbesondere nicht erteilt
  - a) für das Betteln in jeglicher Form,
  - b) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
  - c) für das Nächtigen oder Lagern in den Fußgängerbereichen.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für denkmalgeschützte Ensemblebereiche sowie für den Innenstadtbereich.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

## **§ 10 - Widerruf**

- (1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere diese Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.

- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

### **§ 11 - Freihalten von Versorgungsleitungen**

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der ungehinderte Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

### **§ 12 - Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (4) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Stadt kann im Einzelfall gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht nach oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

### **§ 13 - Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### **§ 14 - Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuß oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels derer er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, daß den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 15 - Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 16 - Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 17 - Gebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der „Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen“ erhoben.

### **§ 18 - Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.